

Vorlage der oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz
zur Durchführung der Vereinbarung über die
Krankenanstellenfinanzierung und die Dotierung des
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis
einschließlich 1990 geändert wird

(Verfassungsdienst: Verf-500001/79-1991)

A. Allgemeiner Teil

1. Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Krankenanstellenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 ist mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten. Die Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern führten zwar zu keiner Verlängerung dieser Vereinbarung, man einigte sich jedoch zunächst auf ein "Provisorium" für den Zeitraum von 1. Jänner 1991 bis 31. März 1991: die Bestimmungen der bis 31. Dezember 1990 in Kraft gestandenen Artikel 15a B-VG-Vereinbarung sollten weiter sinngemäß angewendet werden. Schließlich kamen die Finanzausgleichspartner am 11. April 1991 überein, dieses "Provisorium" bis zum 31. Dezember 1991 zu verlängern.
2. Die Bundesgesetze BGBl.Nr. 70/1991 und BGBl.Nr. 232 bis 234/1991 bilden (auf Bundesebene) die Grundlage dafür, daß die Finanzierung der Krankenanstellen für das Jahr 1991 - entsprechend der Vereinbarung vom 11. April 1991 - zumindest in jener Höhe sichergestellt ist, wie sie für 1990 in Kraft stand. (Dadurch können also Liquidationsengpässe bei den Krankenanstellen vermieden werden.) Diese Bundesgesetze enthalten jedoch auch Grundsatzbestimmungen, die einer näheren Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält daher die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, um die Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1991 auch in Oberösterreich auf der Grundlage des Übereinkommens der Finanzausgleichspartner vom 11. April 1991 sicherzustellen. Im wesentlichen handelt es sich dabei nur um eine Verlängerung des Geltungsbereiches des Landesgesetzes LGBI.Nr. 57/1988, das in den Jahren 1988 bis 1990 die Krankenanstaltenfinanzierung regelte.

4. Da möglichst rasch eine landesgesetzliche Regelung für die Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1991 im Sinn des Übereinkommens der Finanzausgleichspartner vom 11. April 1991 erforderlich ist und das Gesetzesvorhaben ein (in der Vergangenheit) bewährtes Landesgesetz nur formell geändert wird, sollte es am 3. Juli 1991 im Landtag beschlossen werden. Andernfalls könnte mit einer Kundmachung erst im Jahr 1992 gerechnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Die Ergänzung des Titels dieses Landesgesetzes soll klarstellen, daß die bisher geltende landesgesetzliche Regelung (über die Krankenanstaltenfinanzierung) - im wesentlichen unverändert - auch für die Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1991 weiter anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2):

Da die Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung mit 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten ist und für das Jahr 1991 nur mehr sinngemäß angewendet werden soll, sind die Verwei-

se auf einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend neu zu formulieren.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 3):

Den einschlägigen Grundsatzbestimmungen des Bundes entsprechend soll dieses Landesgesetz rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft treten, wenn bis zum 31. Dezember 1991 eine Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für das Jahr 1991 nicht zustande kommt. In diesem Fall gelten dann also ab 1. Jänner 1991 die im § 5 Abs. 1 dieses Landesgesetzes angeführten Bestimmungen des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 in der Fassung, die sich aus der Rechtslage am 31. Dezember 1977 und der O.ö. KAG-Novelle 1985, LGB1.Nr. 13, ergibt. Wenn allerdings eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung für 1991 zustande kommt, gelten die zitierten Bestimmungen des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 erst ab 1. Jänner 1992.

Eine "Übereinkunft" betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung liegt vor, wenn die Vertragspartner durch ihre Unterschrift "(überein)kommen, gemäß Art. 15a B-VG" eine Vereinbarung eines bestimmten Inhaltes "zu schließen" (vgl. in diesem Sinn den üblichen Einleitungstext einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung z.B. in LGB1.Nr. 71/1988).

Zu Art. II:

Da dieses Landesgesetz die Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1991 sicherstellt, soll es rückwirkend mit Jahresbeginn in Kraft treten.

Die oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung

des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahr 1988 bis einschließlich 1990 geändert wird, beschließen.

Gemäß § 25 Abs. 5 LGO wird vorgeschlagen, von der Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Ausschuß für Finanzen abzusehen.

Linz, am 1. Juli 1991

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. R a t z e n b ö c k

Landeshauptmann

L a n d e s g e s e t z
vom
mit dem das Landesgesetz zur Durchführung der
Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung
und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds
für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990
geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990, LGBl.Nr. 57/1988 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel sind die Wortfolge "sowie über die Krankenanstaltenfinanzierung für das Jahr 1991" und die Kurzbezeichnung "(O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz)" anzufügen.
2. Im § 3 Abs. 1 erster Satz und im § 5 Abs. 2 lit. b ist jeweils die Wortfolge "Zuschüsse gemäß" durch die Wortfolge "Zuschüsse im Sinne" zu ersetzen.
3. § 5 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:
"Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft; kommt jedoch bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum

1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, so tritt dieses Landesgesetz rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft.